

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Verantwortlicher Redakteur für den nicht amtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Baußstadt's Nachfl. Franz Passauer in Goldap.

— (Siebenundsiebzigster Jahrgang). —

Nr. 58

Donnerstag, den 24. Juli

1919.

Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern sind die Staatssteuerrollen und Gemeindesteuerlisten für das Steuerjahr 1919 zugesandt worden. Die Listen sind den Steuererhebern zur Anfertigung der Hebeliste zuzustellen.

Die Gemeindesteuerlisten sind vom 28. Juli bis einschließlich 10. August d. Js. öffentlich auszuliegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Zusatz, daß Berufungen gegen Veranlagungen zu fingierten Sätzen binnen einer Ausschlußfrist von 28 Tagen nach Ablauf der Auslegung bei mir anzubringen sind.

Nach Schluß der Auslegezeit haben die Herren Guts- und Gemeindevorsteher die vorgeschriebene Bescheinigung auf dem Titelblatt der Gemeindesteuerliste auszufüllen und mit ihrer Namensunterschrift zu versehen, was bisher öfters unbeachtet gelassen ist.

Bis zum 15. August d. Js. erwarte ich die Gemeindesteuerlisten zurück, während die Rollen zu behalten sind.

Goldap, den 21. Juli 1919.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-
Veranlagungskommission des Kreises Goldap.

Unter den Pferden des Besitzers Laudien, Abbau Goldap Nr. 51, des Sägewerksbesitzers Loehke in Kallnischken und der Besitzerwitwe Henriette Fronzack in Bodschningken ist die Räude ausgebrochen.

Goldap, den 12. Juli 1919.

Der Landrat.

Amtsvorsteher Gutsbesitzer Sinnhuber Schackeln ist auf 4 Wochen beurlaubt. Die Amtsvorstehergeschäfte werden in dieser Zeit vom stellvertretenden Amtsvorsteher Besitzer Herbst Schackeln geführt.

Goldap, den 19. Juli 1919.

Der Landrat.

Belanntmachung.

Das Reichsernährungsministerium hat die Anordnung getroffen, daß Arbeiter, die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben Arbeit nehmen und nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf die Ration der Selbstversorger haben, künftig für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen als Selbstversorger zu behandeln sind. Die Versorgung mit der Wochenkopfmenge des Selbstversorgers hat sich auch auf die Familienangehörigen des Arbeiters zu erstrecken, selbst wenn die letzteren bei dem Arbeitgeber nicht beschäftigt sind. Voraussetzung für den Anspruch der Wochenkopfmenge des Selbstversorgers ist, daß der betreffende landwirtschaftliche Arbeiter zu dem Arbeitgeber in ein dauerndes Arbeitsverhältnis tritt; dagegen ist Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber für die Gewährung der Selbstversorgerration nicht Voraussetzung. Das Arbeitsverhältnis muß die Arbeitskraft des Arbeitnehmers vollständig oder ganz überwiegend in Anspruch nehmen; auf Arbeiter, die nur stundenweise Aushilfsdienst leisten, im übrigen aber in der Hauptsache in nicht-landwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigung haben, findet die neue Vorschrift keine Anwendung.

Das notwendige Fleisch ist den Arbeitern und ihren Familienangehörigen aus den Vorräten des Arbeitgebers unter entsprechender Kürzung des Lohns zu liefern. Soweit durch die neue Vorschrift eine Vermehrung der Hauschlachtungen erforderlich wird, sind dieselben zu genehmigen. Der Arbeitgeber hat dem Kommunalverband die Namen und die Zahl der auf diese Weise versorgten Arbeiter und ihrer Familienangehörigen anzuzeigen, damit der Kommunalverband die Einziehung der Fleischkarten von dem Arbeitnehmer und die Berechnung auf die dem Arbeitgeber angelegte Selbstversorgermenge an Fleisch veranlaßt.

Die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen werden ersucht, die Kommunalverbände mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin B. 9, den 24. März 1919.

Preussisches Landesfleischamt.